



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

197. Jahrgang

Düsseldorf, den 29. Januar 2015

Nummer 5

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 21 Anerkennung einer Stiftung (Stiftung Mülheimer Wohnungsbau) S. 33
- 22 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma F. W. Hempel Legierungsmetall GmbH & Co. KG, Erlenstraße 71, 46149 Oberhausen S. 33
- 23 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der DK Recycling und Roheisen GmbH S. 34

- 24 Erörterungstermin im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren für eine Deichsanierungsmaßnahme am Rhein S. 35

- 25 Bekanntmachung über die Auslegung eines Planfeststellungsbeschlusses S. 35

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 26 Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 S. 36
- 27 Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land am 03. März 2015 S. 37

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

21 Anerkennung einer Stiftung (Stiftung Mülheimer Wohnungsbau)

Bezirksregierung
21.13 -St. 1645

Düsseldorf, den 14. Januar 2015

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Stiftung Mülheimer Wohnungsbau“

mit Sitz in Mülheim an der Ruhr gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 02.01.2015 rechtsfähig.

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 33

22 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma F. W. Hempel Legierungsmetall GmbH & Co. KG, Erlenstraße 71, 46149 Oberhausen

Bezirksregierung
52.03-0217570-0020-1019

Düsseldorf, den 14. Januar 2015

Die Firma F. W. Hempel Legierungsmetall GmbH & Co. KG betreibt auf dem Grundstück Erlenstraße 71, 46149 Oberhausen, eine gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. Anhang 1 Nr. 8.12.1.2, Nr. 8.12.2 und Nr. 8.12.3.2 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftige Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisenschrotten, Nichteisenschrotten und sonstigen Abfällen. Die Lagerkapazität beträgt für gefährliche Abfälle insgesamt weniger als 50 t und für Eisenschrotte, Nichteisenschrotte und sonstige nicht gefährliche Abfälle insgesamt weniger als 1.500 t.

Mit Datum vom 04.12.2014 beantragte die Firma F. W. Hempel Legierungsmetall GmbH & Co. KG die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur Änderung der besagten Anlage. Die Änderungen betreffen die Gewässerschutzvorkehrungen beim Lagern von Bleiakкумуляtoren und die Emissionsminderungsmaßnahmen beim Umschlagen von Schrotten.

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 t bis weniger als 1.500 t fallen unter Anlage 1 Nr. 8.7.1.2 UVP, so dass nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV zu ermitteln war, ob das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung gegeben ist.

Änderungen, die die in Anlage 1 UVP für UVP-pflichtige Vorhaben (X in Spalte 1) angegebenen Größen- oder Leistungswerte selbst erreichen oder überschreiten – vgl. § 1 Abs. 3 Satz 1 Alt. 1 der 9. BImSchV –, werden nicht beantragt. Auch werden solche Größen- oder Leistungswerte von der geänderten Anlage insgesamt – vgl. § 3 b Abs. 3 UVP – nicht erreicht. Die Vorprüfung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 der 9. BImSchV – durchgeführt in Anlehnung an § 3 c Satz 1 UVP – ergab, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter durch die beantragten Maßnahmen nicht zu erwarten sind. Ich stelle daher entsprechend § 3 a Satz 1 UVP fest, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVP nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Scherber

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 33

23 Bekanntgabe nach § 3 a UVP über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der DK Recycling und Roheisen GmbH

Bezirksregierung
53.01-100-53.0029/14/1.1

Düsseldorf, den 21. Januar 2015

Bekanntgabe nach § 3 a UVP über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der DK Recycling und Roheisen GmbH 47053 Duisburg, Werthausen Straße 182 durch Änderung des Kraftwerks durch bauliche und brandschutztechnische Änderungen

Die DK Recycling und Roheisen GmbH, Werthausen Straße 182, 47053 Duisburg hat mit Datum vom 04.03.2014 einen Antrag nach § 16 BImSchG auf Genehmigung zur Änderung des Kraftwerks durch bauliche und brandschutztechnische Änderungen gestellt.

Das Vorhaben bedarf nach § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 3 c UVP einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Im vorliegenden Fall hat diese Prüfung ergeben, dass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Gemäß § 3 a Satz 1 UVP stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVP nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Hartz

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 34

24 Erörterungstermin im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren für eine Deichsanierungsmaßnahme am Rhein

Bezirksregierung
54.04.01.12

Düsseldorf, den 21. Januar 2015

Bekanntmachung über die Festsetzung eines Erörterungstermins

Antrag des Deichverbandes Xanten-Kleve auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gem. § 68 WHG, § 152 LWG, §§ 3 ff. UVPG zur Durchführung einer Deichsanierungsmaßnahme am Rhein, 3. Abschnitt, 2. Baulos „Rheinbrücke Emmerich bis Altrhein-Schöpfwerk bei Griethausen“ im Bereich rd. Rhein-km 853,00 bis 856,80.

Der Erörterungstermin zu dem o.g. Verfahren findet am **Montag, den 16.03.2015 ab 09:30 Uhr** in der Stadthalle der Stadt Kleve, Lohstätte 7, 47533 Kleve, statt.

Erforderlichenfalls wird der Termin am folgenden Tag ab 09:30 Uhr fortgesetzt.

Der Termin dient dazu, die **rechtzeitig** gegen das o.g. Vorhaben erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Betroffenen zu dem Vorhaben mit dem Deichverband Xanten-Kleve als Träger des Vorhabens, den Behörden, den Personen, die Einwendungen erhoben haben, sowie den übrigen Betroffenen zu besprechen. Die Teilnahme am Termin ist jeder Person, deren Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten ist möglich. Die/Der Bevollmächtigte hat die Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Ich weise darauf hin, dass bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne sie oder ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich.

Im Auftrag
(Haarmann)

25 Bekanntmachung über die Auslegung eines Planfeststellungsbeschlusses

Bezirksregierung
54.04.04.04

Düsseldorf, den 20. Januar 2015

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf vom 16.12.2014 mit dem Aktenzeichen 54.04.04.04 in dem Verfahren gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. §§ 100, 102, 104, 105, 107, 136 und 140 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) i.V.m. §§ 2 ff des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) i.V.m. §§ 2 und 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. §§ 2, 4 ff Landschaftsgesetz (LG) sowie §§ 72 ff Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) für die Sanierung, den Ausbau und den Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens Kalkum sowie die Errichtung und den Betrieb des Spaltbauwerkes Schwarzbachentlastungsgraben liegt mit den Planunterlagen gemäß § 74 Abs. 4 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW

in der Zeit von Dienstag, dem 17.02.2015 bis Dienstag dem 03.03.2015 einschließlich während der Dienststunden montags bis donnerstags von 8 bis 15:30 Uhr und freitags von 8 bis 14 Uhr im Umweltamt Düsseldorf - Untere Umweltschutzbehörde, Zimmer 615, Brinckmannstraße 7, 40225 Düsseldorf, und bei der Bezirksverwaltungsstelle 5 im Rathaus Kaiserswerth, Büro, 1.OG, Kaiserswerther Markt 23, 40489 Düsseldorf, zu jedermanns Einsicht aus.

Ich weise darauf hin, dass der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den Betroffenen als zugestellt gilt, denen ein Planfeststellungsbeschluss nicht zugestellt worden ist.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 3245)
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926)
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) sowie Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-

Westfalen (UVPg NRW) vom 29.04.1992 (GV NRW S. 175 / SGV NRW 2129)

- Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568 / SGV NRW 791)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
- Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV NRW S. 662, ber. 2008 S. 155 / SGV NRW 282)
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung – BBodSchV vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 21.07.2012 (BGBl. I S. 1577)
- Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524/SGV NRW 2011)
- Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV NRW S. 262/SGV NRW 2011)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - BauO NRW vom 1. März 2000 (GV NRW S. 255)

-jeweils in der zurzeit gültigen Fassung-

Die Bezirksregierung Düsseldorf
-Obere Wasserbehörde-
54.04.04.04
Im Auftrag

(Haarmann)

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

26 Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 2015

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 liegt gem. § 80 Abs. 3 Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW, S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV.NRW, S. 878)

ab Montag, dem 02.02.2015

im Raum 026 des Dienstgebäudes Gutenbergstraße 47 in Essen zu den Zeiten

montags bis donnerstags

von 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr

freitags

von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner (der Mitgliedskörperschaften) innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit Beginn am 02.02.2015 Einwendungen bei der Regionaldirektorin des Regionalverbandes Ruhr, Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen erheben.

Essen, den 13. Januar 2015

Regionalverband Ruhr
Die Regionaldirektorin
Karola Geiß-Netthöfel

27 Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land am 03. März 2015

Zweckverband Naturpark Bergisches Land

Bekanntmachung

Am Dienstag, den 03. März 2015 um 15.00, findet im Kreishaus des Rheinisch-Bergischen Kreises, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach, die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Sitzungseröffnung durch den Verbandsvorsteher
2. Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters
3. Bestimmung eines Mitglieds zur Unterzeichnung der Niederschrift
4. Wahl der Mitglieder des Planungsausschusses
5. Wahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses
6. Neuwahl von Vertretern des Verbandes in die Gesellschafterversammlung „Das Bergische gGmbH“
7. Jahresrechnung 2012
8. Durchgeführte Maßnahmen 2014
9. Abschlussbericht zum Projekt „Bergisches Wanderland“
10. Abschlussbericht zum Projekt „Vielfalt schmeckt“
11. Personalangelegenheiten
12. Naturpark und LEADER
13. Maßnahmenplan 2015
14. Haushaltsplan/Haushaltssatzung 2015
15. Verschiedenes

Gummersbach, den 12. Januar 2015

Theo Boxberg
(Geschäftsführer)

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40470 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf
